

Standard

Massnahme	Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung (Art. 15 Abs. 1 IVG)	
Dauer	Maximal 12 Monate	
Finanzierung	Subjektfinanzierung	
Tarif-Ziffer Einheit	905.051.2 LV / 906.051.2 PiE	Pro Monat
Leistungscodices / Taggelder	570 (FI)	Nein
Leistungscodices / Taggelder	532	Nein
Grundlage	KSBEM RZ 1009 Zur Überprüfung möglicher Ausbildungswege in der Praxis, zur Eignungsabklärung und zur Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern.	
Kurzbeschreibung	Dienen der Überprüfung möglicher Berufsrichtungen bei Jugendlichen ohne Ausbildung oder längere Erwerbserfahrung. Sie erfolgen möglichst als Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting. Die vP wird im Berufswahlprozess angeleitet und bei der Entscheidung unterstützt.	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktische Erprobung von Eignungen und Neigungen in realer Arbeitsumgebung ▪ Berufswahlentscheid ist getroffen. ▪ Vorbereitung auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes 	
Zielgruppe	Jugendliche , die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und auf spezialisierte Unterstützung angewiesen sind.	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vP hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen ▪ ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, eine Massnahme zur Vorbereitung im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting zu besuchen (Präsenz 20 Std. Woche und mehr) ▪ verfügt über berufliche Perspektiven, die in der Praxis vertieft geklärt werden 	
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss individueller Zielvereinbarung ▪ Erproben verschiedener Berufsideen ▪ Trainieren der Anforderungen unter anderem im ersten Arbeitsmarkt ▪ Aufarbeitung von Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen ▪ Steigerung von Pensum und Leistungsfähigkeit ▪ Unterstützung beim Berufswahlentscheid ▪ Unterstützung bei der Lehrstellensuche 	
Abgrenzung	Gegenüber der Volks- Regelschule sowie kant. Brückenangeboten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Art. 62 BV sind die Kantone während der obligatorischen Schulzeit für eine ausreichende Schulung von Kindern und Jugendlichen 	

	<p>mit einer Behinderung zuständig (inkl. Sonderschule, Time-Outs, Heilpädagogik usw.).</p> <p>zur "gezielten Vorbereitung auf eine ebA"</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der gezielten Vorbereitung ist die Berufswahl abgeschlossen. <p>zur "vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen"</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der vertieften Abklärung liegen entweder eine abgeschlossene Ausbildung oder langjährige Berufserfahrung vor. <p>zu Berufsberatungsgesprächen und Analysen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Assessments werden unter Berufsberatungsgespräche und Analysen durchgeführt. <p>Das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil der vorbereitenden Massnahmen.</p>
Konzept und Verfahren	Für die konkrete Umsetzung der Inhalte, der Ziele und die Verfahren erstellt der Leistungserbringer ein eigenes Konzept.
Infofluss, Berichterstattung	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.
Reporting	Gemäss Reportingvorgaben und -vorlagen (AVB, RB)